



2

LEITFADEN ZUR BEGUTACHTUNG UND GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG SOWIE ZUR HÄUFIGKEIT DER UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

1. EINFÜHRUNG

| EMAS schreibt vor, dass der Umweltgutachter nach der ersten Begutachtung im Einvernehmen mit der Organisation ein Begutachtungsprogramm erstellt, das sich über einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten erstreckt. Weiter sind, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen, die Informationen nach der ersten Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung jährlich zu aktualisieren und eventuelle Änderungen jährlich für gültig erklären zu lassen. In diesem Leitfaden wird aufgezeigt, welche Fragen bei der Gestaltung des Prüfprogramms zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in denen Abweichungen vom Jahresrhythmus der Aktualisierung der Informationen in der Umwelterklärung gerechtfertigt sein könnten. Er enthält darüber hinaus Hinweise für die Häufigkeit interner Umweltbetriebsprüfungen.

| In diesem Leitfaden gelten für die nachstehenden Begriffe folgende Definitionen:

Begutachtung – die vom Umweltgutachter durchgeführte Bewertung (Audit), um zu gewährleisten, dass Umweltpolitik, Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfungsverfahren einer Organisation den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 entsprechen. Sie muss Besuche bei der Organisation, die Überprüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit dem Personal umfassen.

Gültigkeitserklärung – die vom Umweltgutachter durchgeführte Überprüfung, mit der bestätigt wird, dass die Informationen und Daten in der Umwelterklärung einer Organisation zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und den Anforderungen gemäß Anhang III Punkt 3.2 entsprechen.

2. BEGUTACHTUNGSPROGRAMM

2.1. Anforderung

| In Abstimmung mit der Organisation erstellt der Umweltgutachter ein Programm, durch das sichergestellt wird, dass alle für die EMAS-Eintragung erforderlichen Komponenten spätestens innerhalb von 36 Monaten begutachtet werden (Anhang V Punkt 5.6).

2.2. Zweck

| Diese Anforderung soll der Leitung der Organisation und interessierten Kreisen die Gewähr bieten, dass die Umweltpolitik, das Umweltmanagementsystem, die Verfahren, die Informationen sowie



Definition: kleine Organisation oder kleines Unternehmen

Ein „*kleines Unternehmen*“ ist ein Unternehmen

- mit weniger als 50 Mitarbeitern
- mit entweder einem Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. EUR oder einer jährlichen Bilanzsumme von höchstens 5 Mio. EUR,
- das nicht zu mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen ist.

die Messung und Überwachung von Daten den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 entsprechen. Regelmäßige Kontakte zwischen dem Gutachter und der Organisation tragen dazu bei, die Glaubwürdigkeit von EMAS sowie das Vertrauen in die EMAS-Nutzer und das System selbst zu stärken. Als gute Praxis zur Gewährleistung der laufenden Überwachung des Umweltmanagementsystems und der Umweltleistungen wird vorgeschlagen, jedes Jahr ein Drittel der Tätigkeiten der Organisation zu begutachten, so dass während des höchstzulässigen Zeitraums von 36 Monaten alle Tätigkeiten begutachtet werden. Dadurch wird auch das Vertrauen des Umweltgutachters in die Genauigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben in der Umwelterklärung gestärkt.

| In kleinen Organisationen und kleinen Unternehmen (siehe Definition) kann die Begutachtung während eines einzigen Besuchs erfolgen. Die Häufigkeit der Begutachtungen ist zwischen dem Gutachter und der Organisation zu vereinbaren, muss aber innerhalb von 36 Monaten vollständig abgeschlossen werden.

2.3. Leitlinien

| Der Gutachter erstellt und vereinbart das Begutachtungsprogramm erst, wenn die erstmalige Begutachtung vollständig abgeschlossen ist und die Umwelterklärung für gültig erklärt wurde. Bei der Gestaltung des Begutachtungsprogramms sollte der Gutachter folgendes berücksichtigen:

- Leistungsfähigkeit des internen Umweltbetriebsprüfungsprogramms und Vertrauen in dieses Programm, einschließlich der Häufigkeit der internen Umweltbetriebsprüfungen;
- Komplexität des Umweltmanagementsystems (UMS);
- die Umweltpolitik;
- Größe, Umfang und Art der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation;
- Wesentlichkeit der direkten und indirekten Umweltaspekte der Organisation, über die sie die Kontrolle hat oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie darauf Einfluss nehmen kann;
- Leistungsfähigkeit des Daten- und Informationsmanagement- und -abrufsystems in Bezug auf Informationen und Daten in der Umwelterklärung;
- Vorgeschichte von Umweltproblemen;
- Ausmaß von Tätigkeiten, die Umweltschutzvorschriften unterliegen;
- Ergebnisse früherer Begutachtungen;
- Erfahrung der Organisation hinsichtlich der Einhaltung der EMAS-Anforderungen.

| Bei seiner Beurteilung, ob die Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllt sind, kann sich der Gutachter entweder an den Funktionen, Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation oder an den Umweltaspekten orientieren, die die Organisation direkt oder indirekt steuern und beeinflussen kann.

| Die Begutachtung von Organisationen, die nach EN ISO 14001 (oder einer anderen Umweltnorm), die gemäß den in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 genannten Verfahren anerkannt wurde, zertifiziert wurden, braucht sich nur auf diejenigen Elemente zu beziehen, die von der anerkannten Norm nicht abgedeckt werden. In derartigen Fällen *wird erwartet, dass der Gut-*

achter bei der Gestaltung des Begutachtungsprogramms das Überwachungsprogramm nach EN ISO 14001 berücksichtigt und möglichst versucht, die Besuche zur Überprüfung soweit wie möglich zu kombinieren, um unnötige Doppelarbeit sowie überflüssigen Kosten- und Zeitaufwand für die Organisation zu vermeiden. Die Begutachtungstätigkeiten werden jedoch von denjenigen der Überwachungsbesuche abweichen, die als Teil der Zertifizierung gemäß EN ISO 14001 durchgeführt werden. Insbesondere müssen sie sich auf die in Anhang I behandelten zusätzlichen Punkte erstrecken.

3. AKTUALISIERUNG VON UMWELTINFORMATIONEN

3.1. Anforderung

| Nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 müssen die Organisationen zur Aufrechterhaltung ihrer EMAS-Eintragung *„die erforderlichen jährlichen für gültig erklärten Aktualisierungen der Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln und sie öffentlich zugänglich machen. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in den Fällen abgewichen werden, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, insbesondere bei kleinen Organisationen und kleinen Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission⁽¹⁾ und wenn es keine Änderungen beim Betrieb des Umweltmanagementsystems gibt.“*

| Anhang III Punkt 3.4 über die Verwaltung öffentlich zugänglicher Informationen legt fest: *„Die Organisation muss die in 3.2 beschriebenen Informationen jährlich aktualisieren und jegliche Änderungen von einem Umweltgutachter jährlich für gültig erklären lassen. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den [...] Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden.“*

| Dies wird wiederholt in Anhang V Punkt 5.6, wo es heißt: *„... Darüber hinaus erklärt der Umweltgutachter in Abständen von höchstens 12 Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den [...] Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden.“*

3.2. Leitlinien

| Normalerweise wird erwartet, dass die Informationen in der Umwelterklärung jährlich aktualisiert und die Änderungen für gültig erklärt werden. Kostengünstiger und besser ist es, die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung mit dem laufenden Begutachtungsprogramm zu verknüpfen. Die Zeit, der Aufwand und die Kosten für die Gültigkeitserklärung hängen dann von der Qualität des für die Erstellung der Umwelterklärung verwendeten Daten- und Informationsmanagements sowie des Abrufsystems ab.

| Normalerweise ändern sich die Daten und Informationen über die Leistung der Organisation (Anhang III Punkt 3.2 Buchstabe e) jährlich und müssen in der Umwelterklärung aktualisiert werden, wobei

(1) – ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

nur die Änderungen für gültig erklärt werden müssen. Zur Aktualisierung der Informationen in der Umwelterklärung braucht nicht jedes Jahr eine neue Umwelterklärung veröffentlicht zu werden, diese muss lediglich öffentlich zugänglich sein. Mit EMAS soll die Veröffentlichung glaubhafter Informationen über die Verbesserung der Umweltleistung gefördert werden. Dazu kann z. B. eine separate, eigenständige Umwelterklärung verfasst werden, solche Informationen können aber auch in den Jahresabschluss aufgenommen werden, entweder in gedruckter Form oder auf einer Webseite. Vgl. den getrennten Leitfaden der Kommission zur Umwelterklärung in Anhang I der Empfehlung 2001/680/EG der Kommission⁽²⁾.

Obwohl kleine Organisationen und kleine Unternehmen ihre Aktualisierungen nicht in umfangreichen Hochglanzbroschüren veröffentlichen müssen, gestattet es die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 diesen Organisationen, ihre Umweltinformationen weniger häufig zu aktualisieren und für gültig erklären zu lassen. Daher sind nur diese Organisationen (siehe Beispiele im Kasten weiter unten) von der Pflicht befreit, jährlich aktualisierte Umwelterklärungen für gültig erklären zu lassen, sofern nicht:

- beträchtliche Umweltgefahren mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen verbunden sind;
- wesentliche betriebliche Änderungen in ihrem Umweltmanagementsystem vorgenommen wurden;
- wesentliche gesetzliche Anforderungen für ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen gelten;
- erhebliche lokale Probleme existieren;

In diesen Fällen wird der Gutachter für gültig zu erklärende, jährliche Aktualisierungen der Informationen in der Umwelterklärung verlangen.

Wenn die Aktualisierung der Umwelterklärung nicht jährlich erfolgt, wird sie innerhalb eines Zeitraums von höchstens 36 Monaten erwartet.



- ▶ kleine Bäckereien
- ▶ Kindergärten
- ▶ selbständige Einzelhandelsgeschäfte

3.3. Gültigkeitserklärung von Auszügen aus der Umwelterklärung

Organisationen können beabsichtigen, Auszüge aus ihrer Umwelterklärung in Verbindung mit dem EMAS-Zeichen zu verwenden. Beispiele:

- Übermittlung für gültig erklärter Emissionswerte an Umweltbehörden;
- Informationen über den Kohlendioxidausstoß im Rahmen nationaler Klimaschutzprogramme;
- Erfüllung gesetzlicher Umweltinformationspflichten gegenüber Aktionären und Altersversorgungssystemen.

(2) – ABl. L 247 vom 17.9.2001, S. 3.

Die Organisation darf das Zeichen nur im Zusammenhang mit Auszügen aus ihrer zuletzt für gültig erklärten Umwelterklärung verwenden. Die Auszüge müssen auch den Anforderungen in Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) entsprechen, also relevant, wesentlich und weder irreführend noch missverständlich sein.

Auszüge aus der Umwelterklärung, die mit dem EMAS-Zeichen verwendet werden, müssen gesondert für gültig erklärt werden. Zeit, Aufwand und Kosten lassen sich sparen, wenn die Auszüge, deren Verwendung geplant ist, kenntlich gemacht werden, so dass diese gleichzeitig mit der Erklärung für gültig erklärt werden können.

Informationen über die Verwendung des Zeichens sind im Leitfaden der Kommission zur Verwendung des EMAS-Zeichens zu finden.

4. HÄUFIGKEIT DER UMWELTBETRIEBSPRÜFUNGEN

4.1. Anforderung

In Anhang II Punkt 2.9 über die Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen heißt es: „Die Häufigkeit, mit der eine Tätigkeit geprüft wird, hängt von folgenden Faktoren ab:

- *Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;*
- *Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen;*
- *Bedeutung und Dringlichkeit der bei früheren Umweltbetriebsprüfungen festgestellten Probleme;*
- *Vorgeschichte der Umweltprobleme.*

Die Organisationen erstellen ihr eigenes Umweltbetriebsprüfungsprogramm und legen die Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen fest ...“

4.2. Zweck

Damit wird gewährleistet, dass ein Betriebsprüfungsprogramm aufgestellt wird, das der Leitung der Organisation die Informationen liefert, die sie benötigt, um die Umweltleistung der Organisation und die Wirksamkeit ihres Umweltmanagementsystems zu überprüfen und um nachweisen zu können, dass sie diese unter Kontrolle hat. Ferner bildet dies die Grundlage, auf der der Gutachter mit der Organisation das Begutachtungsprogramm aufstellt und vereinbart und die Häufigkeit seiner Besuche in der Organisation festlegt.

4.3. Leitlinien

Es wird als gute Vorgehensweise empfohlen, bei der Aufstellung eines Umweltbetriebsprüfungsprogramms die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die die wesentlichsten Umweltauswirkungen am häufigsten verursachen oder verursachen können, häufiger einer Umweltbetriebsprüfung zu unterziehen als Tätigkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen. Eine Organisation sollte ferner Umweltbetriebsprüfungen mindestens einmal jährlich durchführen, weil dadurch für die Leitung der Organisation und den Gutachter nachgewiesen werden kann, dass die wesentlichen Umweltaspekte unter Kontrolle sind.